

Das Testament des Erzbischofs Bruno I. von Köln (953—965).

Übersetzt und erklärt

von

Heinrich Schrörs.

Seiner Lebensbeschreibung Brunos hatte Ruotger das Testament des Erzbischofs beigelegt¹⁾. Diesem Umstande verdanken wir die Überlieferung des wertvollen Aktenstückes. Andere Testamente kölnischer Erzbischöfe des Mittelalters sind mir nicht bekannt, wie denn überhaupt bischöfliche Testamente jener Zeit nicht häufig erhalten sind. Das allein gibt schon dem Dokumente eine besondere Bedeutung. Aber es ist auch inhaltlich von hohem geschichtlichen Interesse. Auf die Verhältnisse der Kirchen und Kollegiatstifter der Stadt Köln um die Mitte des 10. Jahrhunderts und auf die Sorge des grossen Kirchenfürsten für ihre Ausstattung wirft es willkommenes Licht. Ferner gewährt es eine annähernde Vorstellung von dem Hofhalte eines sächsischen Prinzen in geistlichem Gewande, namentlich von dem Besitz an Geräten und Geweben, kirchlicher wie häuslicher Bestimmung, und von dem baren Vermögen.

Da dieser letzte Wille auf der Reise, als Krankheit und Tod unerwartet hereinbrachen, in Eile aufgesetzt werden musste²⁾, fehlen bei den einzelnen Gegenständen erläuternde Beschreibungen, die man sonst in Testamenten und Schatzverzeichnissen nicht selten antrifft, hier vollständig, so dass manche archäologische Rätsel aufgegeben werden. Dies mag den Versuch rechtfertigen, durch Übersetzung und Erklärung einiges zum

1) Vita Brun. c. 43: Hoc qui legere ipse quaerit, inferius scriptum in promptu habebit.

2) Ruotgeri Vita Brun. c. 43.

Verständnisse beizutragen. Die Herausgeber Cornelius Byeus¹⁾ und Pertz²⁾, dessen Text der nachstehenden Übersetzung zugrunde liegt, haben hier und da kurze Anmerkungen gespendet. Indes sind sie weder immer richtig noch reichlich genug.

Testamentum domni et in Christo venerandi Brunonis archiepiscopi feliciter³⁾ [incipit].

Bruno servus Christi filiis suis Coloniae Deo militantibus.

Quae in animum induxi de rebus, quae divina mihi commisit munificentia, dispensandis, vestro roborari iudicio, inniti testimonio, si ipsum me praesentem haec Deus vobiscum communicare non siverit, dignissimum statui scripto ad vos perlato.

Testament des Herrn und in Christus ehrwürdigen Erzbischofs Bruno.

Bruno, Knecht Christi, seinen Söhnen, die zu Köln Gott als Geistliche dienen.

Was ich mir wegen der Verfügung über die Besitztümer, welche die göttliche Freigebigkeit mir anvertraut hat, vorgenommen habe, durch euer Urteil bekräftigen, auf euer Zeugnis sich stützen zu lassen, habe ich für den Fall, dass Gott mir nicht gestatten sollte⁴⁾, dies persönlich zugegen euch mitzuteilen, für das beste gehalten, durch ein euch überbrachtes Schriftstück⁵⁾ [mitzuteilen].

1) Acta Sanctor. Oct. V. (Ed. altera Bruxellis 1852) p. 788 sq.

2) MG. SS. IV, 274 f.

3) Jasmund-Wattenbach (Ruotgers Leben des Erzbischofs Brun von Köln. Nach der Ausgabe der Mon. Germ. übersetzt von J. v. Jasmund; 2. Aufl. neu bearbeitet von W. Wattenbach, Leipzig 1890 [Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. XXX]) S. 61 gibt „feliciter“ wieder mit „sei es gesegnet“, wozu das unrichtige Komma vor feliciter in der Ausgabe der Mon. Germ. verführt hat. Das Wort hat nie diese Bedeutung; es ist vielmehr der häufig vorkommende Zusatz des mittelalterlichen Kopisten zu seinem Incipitvermerk und besagt weiter nichts, als dass an dieser Stelle in der Handschrift der Text des Testamentes anfangt.

4) Das Testament wurde in Reims während der schweren Krankheit, die den Tod des Erzbischofs herbeiführte, zwischen dem 1. Oktober (Ruotgeri, Vita Brunonis c. 43) und dem Todestage, dem 11. Oktober 965, (ebd. c. 45) aufgesetzt.

5) Das Testament ist nicht in der Form einer Urkunde, sondern einer blossen Aktaufzeichnung gehalten. Im 10. und 11. Jahrh. trat der

Eapropter ex sententia fratrum nostrorum Theoderici [et] Wiefridi, qui et ipsi alumni vestri sunt, cuncta consciscite, recte Deo volente cuncta transagite et quicquid thesauri nostris opibus illati aecclesiae — quicquid enim est huius, clavibus Evizonis, viri illustris, kimiliarchi sancti Petri, custoditur praeter si quid a ministris nondum relatum sit —,

Deshalb beschliesset nach Anleitung unserer Brüder Theoderich und Wikfrid¹⁾, die auch selbst eure Zöglinge²⁾ sind, alles gemeinsam³⁾, führet alles richtig mit dem Willen Gottes aus, und alles, was zu dem Schatze gehört, der durch unser Vermögen der (Dom-)Kirche zugebracht ist — alles was nämlich zu diesem gehört⁴⁾, wird unter Verschluss des

Gebrauch der Privaturkunde vor der Notitia zurück. S. Ó. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München und Berlin 1911, S. 68 f. (Below und Meinecke, Handbuch der mittelalt. und neuern Gesch. IV, 3, 3).

1) Theoderich, Bischof von Metz (965—983), durch seine Mutter, die eine Schwester der Königin Mathilde war, ein Vetter Bruns, und Wikfrid, Bischof von Verdun (962—982 oder 983) waren als Zeugen bei der Errichtung des Testamentes zugegen (Vita c. 43).

2) Beide waren aus dem Kölner Klerus hervorgegangen.

3) Die Ausführung der letztwilligen Verfügungen sollte collegialiter durch die Domgeistlichkeit geschehen, aber nach Anleitung (ex sententia) der beiden Bischöfe, denen der Sterbende vielleicht nähere Weisungen gegeben hatte.

4) Der überlieferte Text hat „quicquid enim est, clavibus huius Evizonis . . .“. Dies scheint jedoch keinen rechten Sinn zu geben; denn das „quicquid est“ erfordert einen zugehörigen Genitiv wie in dem vorhergehenden parallel stehenden „quicquid thesauri“, das in dem Zwischensatze wieder aufgenommen wird. Wenn ferner das „huius“ zu „Evizonis“ gezogen wird, so muss dieser bei der Abfassung des Testamentes in Reims zugegen gewesen sein. Es ist aber an sich schon wenig wahrscheinlich, dass der kölnische Schatzmeister den Erzbischof auf seiner, politischen Zwecken gewidmeten, Reise nach Frankreich begleitet haben soll. Dazu kommt, dass er in diesem Falle wohl als Zeuge bei der Testamenterrichtung zugezogen worden wäre, da es sich ja gerade um Gegenstände handelte, die sich in seiner Obhut befanden; die Vita c. 43 nennt aber nur die Bischöfe von Metz und Verdun als Zeugen. Ich nehme daher eine dem Abschreiber unterlaufene Umstellung der Wörter „huius“ und „clavibus“ an und beziehe das „huius“ auf das vorhergehende „thesauri“. Die Schwierigkeiten des überlieferten Textes veranlassten den Bollandisten Byeus in seinem Kommentar zum Testamente (Acta SS. Oct. V. Ed. altera 1852, S. 789) zu dem gewaltsamen Eingriff „enim est“ zu streichen und „huius Evizonis“ zu einem Eigennamen „Husevizonis“ zusammenzuziehen.

ne quid ab aecclesia divisum esse videretur, sub testimonio Christi et aecclesiae ante altare sancti Petri palam domno Popone, proto et iconomo aecclesiae nostrae, congesta diligentique ratione inspecta vasa aurea et preciosiora quaeque in ministerio sanctae Dei genetricis et beati Petri apostoli in ipsa aecclesia in perpetuo usu perpetuo consecrentur.

Evizo, des erlauchten Mannes¹⁾, des Schatzmeisters des heiligen Petrus aufbewahrt, mit Ausnahme dessen, was etwa von den diensttuenden (Klerikern) noch nicht zurückgegeben ist²⁾ —, die goldenen und alle kostbarern Geräte³⁾ sollen, damit nichts der (Dom-) Kirche entzogen sei, unter dem Zeugnisse Christus' und der Kirche vor dem Altare des heiligen Petrus⁴⁾ öffentlich vor dem Herrn Popo⁵⁾, dem Protus und Ökonomus unserer Kirche, aufgestellt und sorgfältig besichtigt, dem Dienste der heiligen Gottesmutter Maria und des seligen Apostels Petrus⁶⁾ in eben der (Dom-) Kirche zum immerwährenden Gebrauche auf immer geweiht werden.

1) Wie der Titel „vir illustris“ zeigt, war er ein hochgestellter Laie.

2) Was augenblicklich beim Gottesdienste (im weitesten Sinne) verwendet wird.

3) Das Wort „vas“, das in den mannigfachsten Bedeutungen vorkommt (s. Du Cange z. d. W.), kann hier wohl nicht den engern Sinn von Gefäß haben, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass der Domkirche nur Gefäße zufielen, während andere Kirchen Gegenstände der verschiedensten Art erhielten. Es dürfte hier wohl allerlei kirchliche Geräte aus Metall sowohl als auch aus andern Stoffen, wie Elfenbein, Kristall und Halbedelsteinen bedeuten: Kelche, Patenen, Kreuze, Lampen, Kerzenleuchter, Rauchfässer, Becken usw. Ein Schatzverzeichnis von Kloster Prüfening aus dem Jahre 1165 (Neues Archiv d. Ges. für alt. deutsche Geschichtsk. XIII [1888], 561) sagt geradezu: Vasa altaris sunt altaria mobilia (Tragaltärchen), capsae, cruces, plenaria (liturgische Bücher), calices, harundines (Röhrchen zum Genusse des konsekrierten Weines), ampullae et his similia.

4) Hochaltar des Domes (H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bonn 1910, II, 299).

5) Poppo = Folkmar war der Archidiakon des Erzbistums, persönlicher Vertrauensmann Brunos und dessen Nachfolger auf dem Stuhle. S. Annalen LXXXVIII (1910), 10 ff. A. 2.

6) Gemeint sind die beiden Hochaltäre des Domes (s. Keussen,

Cuppam auream, sigillum et Den goldenen Becher¹⁾, den
scutellam Graecam, quae penes Siegelring²⁾ und das griechische

Topographie II, 299), von denen der Muttergottesaltar das Ostchor, der Petrusaltar das Westchor der doppelchörigen Basilika einnahm. S. Schäfer, Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin usw. (Annalen LXXIV, [1902], 86).

1) *Byeus* a. a. O. versteht darunter „einen Kelch oder ein Gefäss zur Aufbewahrung der heiligen Eucharistie“. Indes ist *cuppa* in der Bedeutung Kelch nicht zu belegen, vielmehr wird dieses Gefäss in Schatzverzeichnissen von *calix* ausdrücklich unterschieden. S. Schenkungen Bischof Meinwerks (1009—1036) von Paderborn an die Abtei Abdinghof (Vita Meinweri c. 211, MG. SS. XI, 156 f.); Schatzverzeichnis von Abdinghof aus derselben Zeit (Vogage littér. de deux religieux Bénédict. de la Congrég. de S. Maur, Paris 1724, S. 241); Schatzverzeichnis des Speierer Domes um die Mitte des 11. Jahrhunderts (J. F. Schannat, *Vindemiae literariae, Fuldae et Lipsiae* 1723, S. 9); Schenkung des Papstes Viktor III. an Monte Casino aus des 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts (*coppetellae*), (Chron. Monast. Casin. l. 3 c. 74, MG. SS. VII, 754).

Cuppa kann Gefässe mannigfacher Art, sehr grosse und kleine bezeichnen (s. Du Cange z. d. W.). Hier kann es nur ein kleineres bedeuten, weil der Erzbischof es auf seiner Reise mit sich führte (s. unten S. 114, A. 2). Aus diesem Grunde kann auch nicht mit *Byeus* an ein Eucharistiegefäss gedacht werden. Ob überhaupt ein liturgisches Gefäss gemeint ist, mag fraglich erscheinen, da *cuppa* im Texte mit den beiden folgenden Gegenständen, die wahrscheinlich profaner Art sind (s. unten S. 114, A. 1 und 2), eng verbunden erscheint. Vielleicht ist darunter ein Pokal zu verstehen; bei der Schilderung des weltlichen Luxus italienischer Bischöfe führt der zeitgenössische Rather von Verona auch „*cuppae*“ auf, die allerdings von den kleineren „*scyphi*“ (Becher) unterschieden werden, aber auch von den grössten „*crateres*“ (Praeloquia l. 5, c. 6, Migne 136, 291), also wohl ein Mittelding zwischen Trinkbechern und (grossen) Krügen bezeichnen.

2) *Sigillum* begegnet in zwei Schatzinventaren des Klosters Farfa aus der Mitte 10. und 1. Hälfte 12. Jahrhunderts (Historiae Farfenses, MG. SS. XI, 536. 583), wo das Wort die (Gold-)Bullen an Urkunden bezeichnet. Hier dürfte nur ein Siegelstempel oder Petschaft in Frage kommen, aber kaum der amtliche Stempel der Kanzlei; denn es ist nicht zu verstehen, weshalb dieser neben einem goldenen Becher und einer kostbaren griechischen Schale der Pantaleonskirche geschenkt worden wäre, dazu verlangte die Vorkehr gegen spätere Fälschung von Urkunden die Vernichtung des Siegels. Es handelt sich vielmehr wohl um das kleinere, sog. Sekretsiegel des Erzbischofs, vermutlich in der Form eines Ringes, wie es germanischer Brauch war (s. Redlich, Die Privaturkunden S. 105 f.) Da diese Ringe aus Gold zu sein und die Siegelplatte aus einem kostbaren geschnittenen Steine zu bestehen

nos sunt, beato Pantaleoni; candelabra praeterea, quae in ministerio Schüsselchen¹⁾, die sich bei uns²⁾ befinden, dem heiligen Pantaleon;

pfliegten und später als Schmuckgegenstände Verwendung fanden, wofür das, einen römischen Imperator darstellende, Kristallsiegel König Lothars II. († 869) am sog. Lotharkreuz im Aachener Münsterschatze (St. Beissel, Kunstschatze des Aachener Kaiserdomes, M.-Gladbach 1904, Taf. I) ein Beispiel bietet, erklärt sich die Schenkung desselben an St. Pantaleon. Unter den Gaben für die Abtei St. Wandrille in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts finden sich zwei sigilla aurea magnifica cum preciosis lapidibus (Gesta abbat. Fontanell. c. 17, ed. Loewenfeld, Hannov. 1886, S. 53), während am Ende des 8. Jahrhunderts dort ein anulus aureus erwähnt wird (ebd. c. 16 S. 47). Einen solchen kostbaren Siegelring muss unser Testament wohl im Auge haben. — Die Ansicht des Byeus, sigillum sei als Stöpsel (epistomium vel obturaculum vasis) zu fassen, ist ganz unhaltbar.

1) Scutella darf nicht mit Patena gleichgestellt werden, wie Byeus a. a. O. tut; denn es wird in frühmittelalterlichen Inventaren neben Patenen und von diesen unterschieden aufgezählt. So im Domschatz zu Speier, Mitte 11. Jahrhunderts (Schannat a. a. O. S. 9), im Schatz des Klosters Gandersheim, 12. Jahrhundert (Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit, XX [1873], 346), in dem von Prüm aus dem Jahre 1003 (H. Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch, Koblenz 1860, I, 719), in der Hinterlassenschaft des Abtes Berald († 1119) von Farfa (Historiae Farf., MG. SS. XI, 578). In allen diesen Stellen handelt es sich gemäss dem Zusammenhange, in dem der Gegenstand aufgeführt wird, um Schüsselchen, die beim Gottesdienste Verwendung finden, ebenso in einem Farfaer Verzeichnisse von 1121 (a. a. O. S. 582); ja im Prüfeninger Verzeichnis von 1165 (Neues Archiv XIII, 561) heisst es: „habemus eucharistiae pertinentem scutellam argenteam“, was nach dem Excerpta ex Divionensi disciplina (bei Du Cange z. d. W.) von Schüsselchen, die beim Empfange der heiligen Kommunion untergehalten wurden, zu verstehen ist. Jedoch kannte Rather von Verona (a. a. O.) auch scutellae argenteae als Tischgeräte im weltlichen Haushalte der Bischöfe. In unserer Stelle möchte man wegen der Hervorhebung des Umstandes, dass es ein Stück von griechischer Herkunft oder Arbeit sei, am liebsten eine Prunkschale von besonderer Kostbarkeit vermuten, etwa wie die vergoldete byzantinische Silberschüssel mit ornamentalen und figürlichen Reliefs des Halberstädter Doms aus dem 11. Jahrhundert (G. Lehnert, Illustrierte Gesch. d. Kunstgewerbes, Berlin o. J. I, 181 f.). Da das Schüsselchen mit dem goldenen Pokale und dem Siegelring an der Spitze der Gaben für die besonders reich bedachte Pantaleonskirche erscheint, muss es wohl hervorragend wertvoll gewesen sein.

2) Dieses könnte allenfalls heissen: die in unserem Hause (zu Köln) sind; näher liegt jedoch die Annahme, besonders wegen der Erwähnung des Siegels, jene Gegenstände führe er jetzt (auf der Reise)

nostro sunt cottidiana, equitem die Leuchter ferner, die täglich
argenteum a Magonciaco archi- in unserm gottesdienstlichen¹⁾ Ge-
episcopo datum, pallia decem brauche sind, das von dem Mainzer
optima, vasa decem argentea Erzbischof²⁾ geschenkte silberne
ex melioribus; libras centum ad Reitergefäß³⁾, zehn Decken⁴⁾ von

bei sich. Weil die im Texte folgende Gruppe von Geschenken durch ein „praeterea“ von dieser deutlich geschieden wird, und jene unzweifelhaft Dinge zur liturgischen Verwendung enthält, wird es auch aus diesem Grunde wahrscheinlich, dass die hier erwähnten weltlichem Gebrauche des Kirchenfürsten, der an den französischen Hof gereist war (Ruotger, Vita Brun. c. 43), dienen.

1) Wegen des „in ministerio“, das, wie ein Vergleich mit dem vorhergehenden „in ministerio s. Dei genetricis Mariae et b. Petri apostoli in ipsa aecclesia“ zeigt, auf den Gottesdienst hinweist, sind hier Altarleuchter gemeint.

2) Friedrich (937—954) kann wegen seiner feindseligen Stellung gegen das ottonische Haus schwerlich gemeint sein, sondern nur Wilhelm (954—968), Brunos Neffe.

3) Eine Reiterstatuette als häusliches Schmuckstück kann nicht in Betracht kommen, weil dieses für jene Zeit etwas ganz Ungewöhnliches wäre — ich wüsste wenigstens kein Beispiel anzuführen —, und weil das hier genannte Gerät wegen der unmittelbar vorher erwähnten Altarleuchter auf kirchlichen Gebrauch deutet. Du Cange (z. d. W.) erklärt es mit Recht für einen Krug zum Übergießen des Wassers bei der Handwaschung während der Messe (vgl. F. X. Kraus, Real-Enzyklopädie der christlichen Altertümer, Freiburg 1882, I, 71 f.). Das Pferd wird als Wasserbehälter, der Reiter als Griff gedient haben. Der Schatz von Farfa (a. a. O. MG. SS. XI, 578. 583) hatte einen dem gleichen Zwecke gewidmeten silbernen Hahn und der von Prüfening einen Löwen (Neues Archiv XIII [1888], 562: vasa aquam manibus fundentia sunt duo, quorum unum est in forma leonis).

4) Pallia bedeutet allgemein Tücher aus jedwedem Stoffe (siehe Du Cange z. d. W. Nr. 2). Sie können eine profane oder kirchliche Bestimmung haben und auch in letzterem Falle verschiedenen Zwecken dienen, so zum Behang der Wände (Prümer Schatz von 1003 a. a. O. S. 719: pallia ad murum pendentia) oder zur Bedeckung des Altares. Als Altardecken kommen sie am meisten in den Inventaren vor. Es sind nicht bloss einfache Leintücher, sondern auch kostbare Gewebe; Prüm (a. a. O.) hat pallia auro parata, das Testament des Abtes Theobald von S. Liberatore bei Chieti führt ein pallium Spanescum auf (Muratori, Antiquitates italicae IV, 770), Kloster Farfa besitzt um 1100 ein pallium rotatum und ein pallium cum leonibus (MG. SS. XI, 578), im Kloster St. Wandrille befinden sich i. J. 1032 pallia fundata (Gesta abbat. Fontanell. c. 17, ed. Loewenfeld, Hannov. 1886, S. 52. 53). Da in Brunos Testament an dieser Stelle die pallia als optima bezeichnet werden,

claustrum perficiendum, trecentas ad aecclesiam ampliandam; cortinam latiore, mensalia tria, tapecia tria, scannalia totidem, mappas triginta; insuper equarum quicquid nobis fuerit ipsi quae aecclesiae repertae sunt exceptis; villasquas aecclesiae nostrae adquisivi, Langalon iuxta Renum, Werebetti, Heingelon, Lidron, Wissem quam Mosa alluit; domum quoque sobrini nostri Mettensis episcopi et villam Havingan, insuper quicquid de rebus aecclesiae

den besten, zehn silberne Kirchengeräte¹⁾ aus den bessern; hundert Pfund²⁾ zur Vollendung des Klosters, dreihundert zur Erweiterung der Kirche; einen grösseren Vorhang³⁾, drei Tischtücher, drei Teppiche, ebensoviele Bankdecken, dreissig Tücher; zudem alles was an Stuten uns gehört hat, mit Ausnahme jener, die als Eigentum der Kirche befunden werden⁴⁾; die Höfe⁵⁾, die ich für unsere Kirche erworben⁶⁾ habe, Langa-

sind darunter wohl Decken mit wertvollem Schmucke zu verstehen. Dass nur solche, die zu kirchlichem Gebrauche bestimmt sind, in Frage kommen können, beweist der Umstand, dass ihrer im ganzen Testamente, wo sie sehr häufig vorkommen, stets im Zusammenhange mit Altären oder Kirchen gedacht wird.

1) Vgl. o. S. 112, A. 3. Da diese vasa in einem Zuge mit Gegenständen kirchlicher Verwendung genannt werden, wird es sich auch hier um Kirchengeräte handeln.

2) Später werden mehrfach Pfunde Gold angeführt, weshalb hier — ohne Zusatz — Pfunde Silber anzunehmen sind. Ein Pfund Silber wog 367 gr. und wurde zu 240 Pfennige (Denare) ausgemünzt.

Der kölnische Pfennig (Denar) des früheren Mittelalters hielt 1,425 gr. Silber = 0,33 heutiger Reichsmark. Da 240 Pfennige auf ein Pfund gingen, betrug der Wert des letzteren 79,20 M., wobei die viel grössere Kaufkraft von damals ausser Ansatz bleibt. S. E. Kruse, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 (Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft IV, Trier 1888) S. 5. 119.

3) Cortinae, die in den Schatzverzeichnissen gewöhnlich als zur Kirchengenausstattung gehörig vorkommen, bedeuten auch Vorhänge im häuslichen Gebrauche (Ratherius, Excerptum ex dialogo confessionali c. 34, Migne 136, 428 u. Testamentum ebda. 613). Mit Rücksicht darauf, dass hier im Testamente Brunos die cortina von den Kirchensachen durch die Geldvermächtnisse getrennt ist, und unmittelbar nach ihr Tischtücher aufgeführt werden, ist zu schliessen, dass ein nichtkirchliches Stück gemeint ist.

4) Jasmund-Wattenbach S. 63 übersetzt unrichtig: „welche in der Kirche selbst schon vor mir waren“.

5) Jasmund-Wattenbach a. a. O. sagt: „Dörfer“.

6) Nach römischem Rechte, das für den Klerus massgebend blieb,

nostrae tenet, trado. Detur etiam usui monachorum tertia pars huius anni fructuum ad usus nostros elaboratorum.

lon am Rhein, Werebetti, Heingelon, Lidron, Wischem¹⁾, das die Maas bespült; auch das Haus unsers Veters, des Bischofs von Metz²⁾, und den Hof Havingan und dazu alles, was er von Gütern unserer Kirche in Besitz hat, — (dies alles) übertrage ich (dem heiligen Pantaleon). Es soll auch zum Gebrauche der Mönche gegeben werden der dritte Teil der diesjährigen Früchte, die zu unserem Gebrauche gezogen worden sind³⁾.

Jerichomium loco competenti ad nutum abbatis non longe a coenobio constituatur, cui quicquid praedii nobis Tuitii est, Leresfelt praeter[ea] in Saxonia adquisitum, et quicquid Gevehardus, quondam Bonnensis prae-

Ein Altersversorgungs-
haus⁴⁾ soll an passender Stelle nach Weisung des Abtes nicht weit von dem Kloster⁵⁾ errichtet werden, dem ich alles, was ich an Grundeigentum in Deutz habe, ausserdem das in Sachsen er-

musste alles, was der Bischof während seiner Amtsführung erworben hatte, der Kirche zugewendet werden, mit Ausnahme dessen, was ihm von seinen nächsten Verwandten zugefallen war. S. E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Strassburg 1878. I, 243 Anm.

1) Von diesen Höfen hat Pertz (in seiner Ausgabe MG. SS. IV) Langalon als Langel, zwischen Köln und Bonn gelegen, und Wischem als Wessem oberhalb Roermond bestimmt. In Werebetti vermutet Th. Ilgen, Zum Siedlungswesen im Klevischen (Westd. Zeitschr. XXIX [1910]), S. 6 Warbeyen zwischen Kleve und Emmerich.

2) Theoderich (965–983), durch seine Mutter Amalrada, die eine Schwester der Königin Mathild war, ein Vetter Brunos, war von diesem in Köln gebildet worden. Der Erzbischof hatte ihn als Angehörigen des kölnischen Klerus, wie aus dem Testamente hervorgeht, mit einem Wohnhause, einem Hofe und sonstigem Besitz der Kölner Kirche ausgestattet.

3) Also ein Drittel der für den erzbischöflichen Haushalt bestimmten Naturerzeugnisse der Mensagüter.

4) Jerichomium = γηροκομειον.

5) St. Pantaleon. Dort hatte schon im Jahre 867 ein Armenhaus bestanden (B. Hilliger, Rheinische Urbare, Bonn 1902, I, S. II).

positus, iuxta Mosellam scitur habuisse, confero. Et ut hoc bona venia nostri senioris et successoris fieri queat, pro utriusque nostrum remedio Ruothinge, quod aecclesiae rebus opera nostra augmentatum est, ut libet utatur.

worbene¹⁾Leresfelt und alles, was Gevehard, einst Propst von Bonn, an der Mosel hatte, übertrage. Und damit dies zur Zufriedenheit²⁾ unsers Herrn und Nachfolgers geschehen könne, so möge er zu unserer beiden Seelenheil von Ruothinge³⁾, das den Besitzungen der Kirche durch unsere Tat hinzugefügt worden ist, die beliebige Nutzniessung haben.

Instar oratorii, quod beato Privato construimus iuxta altare

Nach dem Muster der Kapelle, die wir dem heiligen Privatus⁴⁾

1) Pertz schlägt vor, das unverständliche „in Saxonia usque situm“ zu verbessern „in Saxonia adquisitum“.

2) Offenbar waren jene Besitzungen bischöfliches Tafelgut gewesen, zu deren Ersatz jetzt das neuerworbene Ruothinge bestimmt wurde.

3) Rödingen im Kreise Jülich (N. Köpke und E. Dümmler, Kaiser Otto der Grosse, Leipzig 1876, S. 396).

4) Keussen, Topographie II, 221 lässt diese Privatuskapelle an die Kirche St. Pantaleon angebaut sein; wie ich glaube mit Unrecht. Kein Anhaltspunkt lässt sich dafür finden, wohl aber Gründe dagegen. Die Gregoriuskapelle, für die jene des hl. Privatus Vorbild sein soll, muss für die Domkirche bestimmt gewesen sein; denn in dieser ruhten die Reliquien des hl. Gregorius, für die das Oratorium die Kultusstätte werden sollte, und sofort auf das Legat für die Gregoriuskapelle folgen im Testamente Vergabungen für die Domgeistlichkeit. Diese Reihenfolge wird stets im Testamente innegehalten: erst die Kirche, dann der zugehörige Klerus. Wenn nun das Gregoriusoratorium ein dem Dome angefügter Bau sein sollte, so musste er von entsprechender Grösse und künstlerischer Bedeutung werden. Dafür konnte aber eine Kapelle an St. Pantaleon, das als aecclesia . . . inculta adhuc et ruinae proxima (Ruotgeri Vita Brun. c. 27), als oratoriolum angustum (Stephanus, Transl. S. Maurini, MG.SS. XV, 684 bei Keussen, Topographie II, 220) geschildert wird, und von dem wir wissen, dass es bald darauf zusammenstürzte (ebda.), nicht Vorbild sein. Bruno vermacht ja auch erst 300 Pfund zur Erweiterung der Kirche. Die Privatuskapelle befand sich also vermutlich am Dome selbst im Bau, und ihr sollte nun ein übereinstimmendes Gegenstück, wie es die strenge Symmetrie einer frühromanischen Basilika nahelegte, in der Gregoriuskapelle entstehen. Damit wäre ein Martinusaltar, an dem das Privatusoratorium in occidente aecclesiae lag, in der Nähe des Westchores des Domes festgestellt. Eben wegen des diesem Heiligen geweihten Altares könnte man geneigt sein, an die

sancti Martini in occidente ecclesiae, beato Gregorio, magno martyri, qui recens adductus est, fiat, ubi sacratissimum eius corpus recondatur. Huic fundando centum librae legentur. Cuppas aureas fratribus nostris ad sanctum Petrum, libras viginti, cortinam, mensalia duo, scannalia totidem.

Ad sancti Gereonis altare urcei magni, pallia duo, tapete

neben dem Altare des heiligen Martinus im Westen der Kirche errichten, soll eine dem heiligen Gregorius¹⁾, dem grossen Martyrer, der jüngst gebracht worden ist, entstehen, wo sein hochheiliger Leib beigesetzt werden kann. Zur Gründung dieser seien hundert Pfund vermacht. Unsern Brüdern an St. Peter goldene Becher, zwanzig Pfund, einen Vorhang, zwei Tischtücher, ebensoviele Bankdecken.

An den Altar des heiligen Gereon die grossen Kannen²⁾,

Kirche Gross-St.-Martin zu denken; allein in dieser würde jener Altar als der des Titelheiligen im Ostchor zu suchen sein. Mit der Annahme, dass beide Kapellen am Dome errichtet wurden, stimmt vortrefflich die Nachricht Ruotgers (Vita Brun. c. 31): (Bruno) domum s. Petri honoratissimam mirabiliter ampliavit, quam de pulcra pulcherimam fecit. — H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 141 sieht in den beiden Oratorien irrtümlich Neugründungen von Kirchen, während nur von Anbauten an bestehenden Kirchen (iuxta altare S. Martini) die Rede sein kann.

1) Gregor von Spoleto.

2) Urcei werden sehr oft in Schatzverzeichnissen des früheren Mittelalters angetroffen, meist in Verbindung mit aquamanile (= Becken zum Auffangen des Wassers bei der liturgischen Waschung der Hände). So in Monte Casino, 2. Hälfte 11. Jahrhunderts (Chron. Monast. Casin. l. 3, c. 74. MG.SS. VII, 753: urceum cum aquamanile suo . . . urceum cum smaltis); in Prüm 1003 (H. Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. I, 719: urcei tres, unus aureus cum aquamanile . . . tercius argenteus cotidianus cum aquamanile); in St. Wandrille, 8. und 9. Jahrhundert (Gesta abbat. Fontanell. c. 15, S. 44: urceos Alexandrinos cum aquamanilibus duos; c. 17, S. 53: urceum argenteum cum aquamanile); in St. Riquier um 800 (Angilbertus de eccl. Centul. c. 3, MG.SS. XV, 177: urcei argentei cum aquamanilibus suis). Darum wird auch hier ein krugartiges Gefäss gemeint sein, aus dem bei der Messe Wasser auf die Hände gegossen wurde. Dass es zu gottesdienstlichem Gebrauche bestimmt war, geht ohnehin aus der Widmung an den Altar hervor. Weil sonst im Testamente keine urcei genannt werden, ist wohl an ganz bestimmte zu denken und deshalb zu übersetzen: die grossen Kannen. Es kommen auch kleine Kännchen (urceoli) vor, die demselben Zwecke dienen

ex maioribus. Fratribus naves
et librae duodecim, mensale et
scannalia duo.

zwei Decken, einen Teppich von
den grösseren. Den Brüdern
die Jachten¹⁾ und zwölf Pfund,
ein Tischtuch und zwei Bank-
decken.

Ad altare sancti Severini con-
summandum quatuor librae auri.
Fratribus librae octo, vasa duo,
mensale, scannalia duo.

Zur Vollendung²⁾ des Altars
des heiligen Severinus vier Pfund
Gold³⁾. Den Brüdern acht Pfund⁴⁾,
zwei Geräte⁵⁾, ein Tischtuch,
zwei Bankdecken.

(Testament des Bisch. Rikulf von Elne vom Jahre 915, Migne 132, 468: urceolo uno cum aquamanile), oder Wein und Wasser für die Messe enthielten (Schenkungsurkunde für das Kloster der hl. Margaretha von 1197, Ughelli Italia sacra VII, 1274: duos urceolos argenteos pro vino et aqua ad ministerium altaris).

1) Bei „naves“ denkt Byeus a. a. O. an Gefässe in Form von Schiffchen für die Weihrauchkörner; ebenso Jasmund-Wattenbach S. 63, A. 6. Wenn letzterer bemerkt, dass sie häufig erwähnt würden, so trifft dies für das frühere Mittelalter nicht zu; mir wenigstens sind sie nicht ein einziges Mal begegnet. Hier können sie schon aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil sie nicht der Kirche, sondern den „Brüdern“ von St. Gereon neben Geld und profanen Decken vermacht sind. So bleibt nichts übrig, als wirkliche Schiffe anzunehmen, die den Fahrten des Erzbischofs auf dem Rheine dienten. Wie er St. Pantaleon seinen Marstall schenkte, so den Geistlichen von St. Gereon seine Bootflottille.

2) Im Hinblick auf die hohe Summe (s. folg. Anm.) handelt es sich wohl um die Anfertigung eines kostbaren Altaraufsatzes (Retabel) oder Altarvorsatzes (Antependium) aus Edelmetall und Edelsteinen. Schäfer, Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin. — S. Maria im Kapitol (Annalen LXXIV [1902] 76) deutet diese Stelle willkürlich von dem Ausbau der Kirche.

3) Nach karolingischem Münzfusse, der im Frühmittelalter im grossen und ganzen massgebend blieb, wog das Pfund Silber 367 Gramm. Wenn wir diese Gewichtsmenge auch für das Pfund Gold annehmen dürfen, so betrug der Metallwert desselben etwa 1021 Reichsmark. Die Gesamtsumme war also 4084 Mark, wobei der damalige Geldwert um ein mehrfach Höheres anzusetzen ist.

4) Natürlich Silber, also (vgl. oben S. 116, A. 2) 633.60 M., ohne Berücksichtigung der damals um mehrere hundert Prozent grösseren Kaufkraft.

5) Vgl. oben S. 112, A. 3. Hier kann das nur ein nichtkirchliches Stück bedeuten.

Sancto Cuniberto scutulae
duae; sanctis Ewaldis duobus
pallia tria. Fratribus vasa duo,
librae octo, mensale, scamnalia
duo, tapete unum.

Sancto Andreae librae tri-
ginta, pallia quatuor, totidem
vasa, candelabra duo. Fratribus
librae sex.

Beato Elifio martyri, sancto
Martino confessori conferatur tan-
tundem, praedium praeterea Sola-

Dem heiligen Kunibert die
zwei Schälchen¹⁾; den beiden
heiligen Ewalds²⁾ drei Decken.
Den Brüdern zwei Geräte, acht
Pfund, ein Tischtuch, zwei Bank-
decken, einen Teppich.

Dem heiligen Andreas dreissig
Pfund³⁾, vier Decken, ebenso-
viele Geräte, zwei Leuchter. Den
Brüdern sechs Pfund⁴⁾.

Dem heiligen Martyrer Eli-
fius⁵⁾, dem heiligen Bekenner
Martinus soll ebensoviel⁶⁾ über-

1) Das Wort Scutula, das mir in Inventaren jener Jahrhunderte nicht aufgestossen ist, und auch in Bruns Testament sonst nicht vorkommt, ist nicht gleichzusetzen mit scutella (vgl. oben S. 114, A. 1), da ein Wechsel des Ausdruckes für dieselbe Sache in einem Testament, in dem es doch auf Genauigkeit der Bezeichnung ankommt, nicht anzunehmen ist.

2) Die heiligen Ewalde ruhten in der Kunibertskirche und hatten ohne Zweifel dort Altäre, denen das Vermächtnis galt.

3) D. h. 2385 Reichsmark (vgl. oben S. 116, A. 2).

4) D. h. 477 Reichsmark (vgl. oben S. 116, A. 2).

5) Sein Leib befand sich in der Kirche (Gross-) St. Martin.

6) Es erscheint zweifelhaft, ob der Rückverweis sich bloss auf die für die Andreaskirche bestimmten Vergabungen, oder auch auf die für die Kanoniker (fratres) dort bestimmten sich bezieht, und ob also hier allein die Kirche oder auch die Stiftsgeistlichkeit bedacht wird. Wenn letzteres der Fall ist, dann ist es ferner zweifelhaft, wem von beiden das Gut Solagon zugewendet wird.

Eines ist klar: nach dem Zusammenhang des Textes und der Art, wie die mit Zuwendungen bedachten Institute aufgeführt werden, ist mit Elifius und Martinus ein und dieselbe Kirche gemeint; die Reliquien des erstern ruhen in der Martinskirche. H. Schäfer (Pfarrkirche und Stift S. 141) ist im Unrecht, wenn er eine für sich bestehende Elifiuskirche auf Grund des Testaments annimmt. Dagegen dürfte er recht haben mit der Ansicht, die Martinskirche habe bereits vor Bruno bestanden, und die Nachricht der Lorscher Chronik (MG.SS. XXI, 390: Bruno construxit monasterium ad sanctum Martinum) besage nur die Erhebung zu einem Kollegiatstift durch die Gründung eines Monasterium bei der Kirche. Ob jedoch die Einrichtung als Stift (Kollegiatkapitel) beim Tode Brunos schon wirklich durchgeführt war, mag sehr bezweifelt werden, weil schon bald nachher, im Jahre 975, das „mona-

gon per precariam nostrae ecclesiae adquisitum.

Ad sanctae Mariae altare vasa duo ex melioribus; monasterio et clauastro perficiendo librae cen-

geben werden, ausserdem das Landgut Solagon, das durch Prekarievertrag¹⁾ für unsere Kirche erworben ist.

An den Altar der heiligen Maria²⁾ zwei Geräte von den bessern; zur Vollendung des Stiftsgebäudes und Klosters³⁾

sterium“ für Schottenmönche bestimmt, und am Ende des Jahrhunderts, zwischen 984 und 999, eine Besiedelung durch Benediktinermönche berichtet wird, wobei es heisst „expulsis paucis, quos invenerant, canonicis“ (Keussen, Topographie I, 135). Daher ist es recht unwahrscheinlich, dass im Testamente der Stiftsgeistlichkeit sechs Pfund zugewiesen werden wie den „Brüdern“ von St. Andreas. Auch der Wortlaut scheint mir diese Auffassung entschieden zu begünstigen, indem sonst ein „fratribus tantundem“ hinzugefügt sein würde, wie es in der Parallelstelle „altari ss. martyrum Cassii et Florentii . . . Fratribus . . . Sancto Victori et collegio tantundem“ geschehen ist. Es läge darin ein Beweis dafür, dass die Errichtung des Kollegiatstiftes noch nicht ausgeführt war, und — mit Rücksicht auf die vorhin angezogenen Nachrichten — dass sie auch später in den Anfängen stecken geblieben ist.

Durch die Übertragung des Elifiusleibes, das Werk Brunos (Ruotger, Vita Brun. c. 31), hatte die Kirche neuen Glanz erhalten, und Elifius war Mitpatron derselben geworden, was auch die Vita Annonis und eine Urkunde von 1083 (bei Keussen a. a. O.) bezeugen. Deshalb ist im Testamente dieser Heilige an erster Stelle genannt. Einen eigenen Altar aber hatte er wohl nicht; denn sonst wäre zwischen diesem und dem Martinsaltar unterschieden worden wie bei der Kirche St. Kunibert.

1) Das an die Kirche geschenkte Land wurde dem bisherigen Eigentümer gegen Leistung eines jährlichen Zinses zur Nutzniessung überlassen.

2) St. Maria im Kapitol. Die Beziehung dieser Stelle auf die Stiftskirche St. Maria ad Gradus, die erst durch Anno II. 1059 entstand, bei L. Ennen und G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1860 I, 639 ist ein Lapsus.

3) Unter dem „monasterium“ kann nicht mit Jasmund-Wattenbach und Schäfer (Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin a. a. O. S. 76) die Münsterkirche verstanden werden. Die Kirche bestand schon lange (Keussen, Topographie I, 45), und wenn hier von einer Vollendung (perficiendo) die Rede ist, so muss ein noch nicht fertiger Neubau gemeint sein, weil bei einer blossen Erweiterung das Wort ampliandum gebraucht wird (ad aecclesiam [s. Pantaleonis] ampliandam). Was Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903, S. 4, A. 1 zur Begründung der Gleichsetzung von monasterium

tum; cortina, scannalia duo, mappae totidem.

Ad altare sanctae Caeciliae auri libri tres, cortina, candelabra duo, vasa duo, tapete unum, scannalia duo; in consummando monasterio librae quinquaginta. Collegio illius monasterii librae decem, mensale.

Ad sanctas Virgines vasa duo, candelabra duo, cortina, tapete unum, scannalia duo. Sanctimonialibus librae decem, mensale.

hundert Pfund; einen Vorhang ¹⁾, zwei Bankdecken, ebensoviele Tücher.

An den Altar der heiligen Cäcilia drei Pfund Gold, einen Vorhang, zwei Leuchter, zwei Geräte, einen Teppich, zwei Bankdecken; zur Vollendung des Stiftes fünfzig Pfund. Der Genossenschaft jenes Stiftes zehn Pfund, ein Tischtuch.

An die heiligen Jungfrauen ²⁾ zwei Geräte, zwei Leuchter, einen Vorhang, einen Teppich, zwei Bankdecken. Den Gott-

und Kirche beibringt, ist nicht beweisend, die Stellen lassen sich anders erklären: die Stiftskirche gehörte aber zum monasterium.

Aber wie verhalten sich in unserer Stelle monasterium und claustrum zueinander, die deutlich unterschieden werden? Claustrum bezeichnet im Testamente ein Kloster im eigentlichen Sinne, d. h. ein von der Aussenwelt abgeschlossenes Gebäude; das für Mönche bestimmte Pantaleonskloster wird claustrum genannt. In einer Urkunde für St. Cäcilien von 962 (bei Keussen I, 234) ist die Rede von dem monasterium S. Caeciliae und von dem claustrum eiusdem monasterii. Daher muss es sich hier um ein nicht dem Gebote der Abgeschlossenheit unterliegendes Stiftsgebäude und ein daneben bestehendes oder vielmehr einen Teil desselben bildendes — der Singular in „perficiendo“ beweist das letztere — ebenso wie in der Parallelstelle „monasterio et claustris Susacio fundando“ claustrum handeln. Von beiden wird vorausgesetzt, dass sie im Bau begriffen seien. Vielleicht hängt der Neubau und der Neubau dieser Art damit zusammen, dass das bisherige Kanonissenstift zu einer strengern klosterartigen Lebensweise reformiert wurde. Dadurch würde unsere früher (Annalen LXXXVIII, 71, A. 2) geäußerte Meinung, die Nachricht Ruotgers (Vita Brun. c. 34), eine Verfügung des Erzbischofs „de ancillis Dei, quae in monasterio sanctae Mariae divinae religioni fuerant deditae“ habe starken Widerspruch gefunden, beziehe sich auf die Einführung strengerer Zucht in diesem Stifte, eine weitere Stütze erhalten.

1) Wie in der ganz parallel angeordneten Reihenfolge der Vergabungen für St. Pantaleon (s. oben S. 116, A. 3) ist bei diesem und den beiden folgenden Stücken an weltliche Gebrauchsgegenstände zu denken.

2) Kirche oder Altar von St. Ursula.

Altari sanctorum martyrum Cassii et Florentii auri librae duae, baccina quae penes nos sunt, cuppae duae, pallia totidem. Fratribus librae decem.

Sancti Victori et collegio tantundem.

Monasterio et claustro Sosacio fundando librae centum. Altari sex vasa, pallia, totidem, tapete unum ex maioribus, scamnalia duo, cappa et casula ex nostris. Praedium praeterea, quod Wodilo de precario nostro dedit; illud etiam, quod dominus Popo

geweihten Frauen¹⁾ zehn Pfund, ein Tischtuch.

Dem Altare der heiligen Martyrer Cassius und Florentius²⁾ zwei Pfund Gold, die Becken³⁾, die sich bei uns befinden⁴⁾, zwei Becher⁵⁾, ebensoviele Decken. Den Brüdern zehn Pfund.

Dem heiligen Viktor⁶⁾ und der Genossenschaft (Stiftskapitel) ebensoviel.

Dem in Soest zu gründenden Stiftsgebäude und Kloster⁷⁾ hundert Pfund. Dem Altare sechs Geräte, ebensoviele Decken, einen Teppich von den grösseren, zwei Bankdecken, Chormantel (Pluviale) und Messgewand (Kassel)⁸⁾ aus den unserigen. Ausser-

1) Da St. Ursula kein Kloster, sondern ein Kanonissenstift war, ist sanctimoniales nicht mit „Nonnen“ wiederzugeben, wie Jasmund-Wattenbach tut. Dass dieser Ausdruck auch für Kanonissen gebraucht wird, s. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1907, S. 119. 127.

2) Stiftskirche in Bonn.

3) Bacinum = (Wasser-)Becken zu liturgischen Waschungen. Im Schatzverzeichnis des Klosters Prüfening vom Jahre 1165 wird ein bacinum als zu einem liturgischen Giessgefässe „gehörig“ (sibi idoneum) aufgeführt (Neues Archiv XVIII [1888], 562); in dem Vermächtnisse des Papstes Viktor III. an Monte Cassino aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts werden unter den kirchlichen Gebrauchsgegenständen bacilia argentea paria duo erwähnt (Chron. monast. Casin. l. 3, c. 74, MG. SS. VII, 754).

4) S. oben S. 114, A. 2.

5) S. oben S. 113, A. 1.

6) Stiftskirche in Xanten.

7) S. oben S. 122, A. 3. — Schäfer, Das Alter der Parochie Klein-St.-Martin a. a. O. S. 76 legt infolge seiner irrigen Identifizierung von monasterium und Kirche (s. oben S. 122, A. 3) das fundare im Widerspruche mit dem Worte und dem Sprachgebrauche des Testaments von einem blossen Erweiterungsbau aus.

8) Irrig übersetzt Jasmund-Wattenbach: „eines von unsern priesterlichen Ober- und Untergewändern“.

Richildinchuso et Arvite nobis dem das Landgut, das Wodilo
satis naviter adquisivit. auf Grund eines Prekariaver-
trages¹⁾ mit uns geschenkt hat;
jenes auch, das uns Herr Popo
in Recklinghausen und Erwitte²⁾
durch seine sehr emsige Be-
mühung erworben hat.

Der Erzbischof hat, abgesehen von dem Kloster St. Pantaleon, das seine eigene Gründung war und deshalb seine Vorliebe besass, nur solche Kirchen mit Vermächtnissen bedacht, die Kollegiatstifter waren, diese aber auch, soweit die Stadt Köln in Betracht kommt, sämtlich. Es sind der Dom, St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert, St. Andreas, St. Martin (Gross-St.-Martin); dann die Frauenstifter St. Maria im Kapitol, St. Cäcilia, St. Ursula; ferner die Männerstifter St. Cassius und Florentius in Bonn, St. Viktor in Xanten, St. Patrokus in Soest. Innerhalb der drei Gruppen ist in der Reihenfolge, die das Testament innehält, ohne Zweifel zugleich die Rangordnung ausgesprochen, in der sie damals standen.

Ausser den genannten kölnischen Stiftskirchen bestanden aber zu jener Zeit in der Stadt und den Vorstädten bereits die Kirchen St. Maria(-Ablass), St. Johann, St. Maria (Lyskirchen) und St. Aposteln³⁾. Diese gehen leer aus. Man darf daraus schliessen, dass sie keine selbständigen Kirchen waren, namentlich auch nicht in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern in Abhängigkeit von einer andern Kirche standen. Weiter scheint sich daraus zu ergeben, dass auch nur die aufgezählten Stiftskirchen die Eigenschaft von Pfarrkirchen besaßen.

Hiermit fällt Licht auf die Nachricht Ruotgers⁴⁾, Bruno habe

1) S. oben S. 122, A. 1.

2) So werden die Orte von Pertz identifiziert. Da sie aber sehr weit auseinanderliegen, können diese Besitzungen kein einheitliches Gut gebildet haben. Wahrscheinlich werden sie hier als ein praedium bezeichnet, weil sie bei derselben Gelegenheit erworben wurden.

3) Keussen, Topographie I, 147*.

4) Vita Brun. c. 33: Certatim multis in locis per parrochias episcopii sui . . . aecclesias, monasteria et caetera aedificia . . . quaedam a fundamentis erexit, quaedam prius fundata nobiliter auxit, alia olim diruta reparavit. In his singulis, qui Deo omnipotentí sub regula vitae canonicae deservirent, . . . disposuit.

an vielen Orten seines Bistums in den Pfarreien Stiftsgebäude entweder neu errichtet oder wiederhergestellt oder erweitert, und habe das kanonische Leben bei ihnen eingeführt. In der Stadt Köln muss das sämtliche Pfarrkirchen betroffen haben. Darin bestand eben die Kirchenreform, die Bruno unternahm, dass er in den alten Stiftskirchen das kanonische Leben beförderte und einfache Pfarrkirchen in Kollegiatkirchen umwandelte. Das letztere traf für die Stadt Köln bei St. Andreas¹⁾ und St. Martin²⁾ zu. So begreift sich, dass er gerade unter die Kollegiatkirchen, seine persönlichen Schöpfungen, die Hinterlassenschaft verteilte, und dass er neben den Kirchen selbst auch die Stiftsgeistlichkeit ausstattete, besonders durch Gelddotationen. Die einzelnen Kapitel erhalten ziemlich bedeutende Summen, zwischen 6 und 20 Pfund Silber. Die Abstufung wird sich nach der Bedeutung des Stifts gerichtet haben. Dem Domkapitel wurden 20 Pfund, dem Kapitel von St. Gereon 12, dem Bonner und Xantener je 10, den beiden von St. Severin und St. Kunibert je 8, dem von St. Andreas als dem jüngsten 6 Pfund zugewiesen. Das Kapitel von St. Martin und das in Soest wurden übergangen, weil ihre Errichtung zwar beschlossen aber noch nicht durchgeführt war; es fehlte bei ihnen noch das Rechtssubjekt für eine testamentarische Schenkung.

Aus den Verfügungen des Testamentes, das streng zwischen der Kirche und dem Kollegiatkapitel unterscheidet, ist auch klar ersichtlich, dass beide durchaus getrennte Vermögen hatte.

In bezug auf das Testament bemerkt Ruotger (Vita Brun. C. 43): „Res omnes, quas habuit, a sese . . . abalienavit, *dispersit, dedit pauperibus* (Ps. 119, 9). Quodque ordinandis exterioribus aeclesiarum Dei aedificiis congessit, . . . divisit.“ Diese zwei verschiedenen Vermögenmassen, das Privateigentum und das, was er von vornherein für die Kirche erworben, aber zu seiner Verfügung behalten hatte, um es erst von Todes wegen den Kirchen zuzuweisen, treten auch in der letztwilligen Anordnung deutlich hervor.

Das letztere Vermögen, bestehend in einem Hause, in Höfen und Landbesitz, bei denen jedesmal die erwähnte Eigenschaft,

1) Ebda. c. 34: de canonicis ad sancti Andreae apostoli aeclesiam translatis.

2) Keussen Topographie I, 134.

dass es Bischofsgut, nicht Privatbesitz sei, hervorgehoben wird, erhalten das Kloster St. Pantaleon und einzelne Stiftskirchen, nicht die Stiftskapitel; nur der Grundbesitz in Rödingen wird dem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle zur Nutzung überlassen. Es sind im ganzen fünf Höfe und sieben Landkomplexe, von denen zwei nach prekarischem Rechte zur Leihe gegeben sind.

Das Privatvermögen hingegen wird sowohl unter die Kirchen als auch die Kapitel verteilt. Es war beträchtlich. Da der Biograph versichert, der Sterbende habe sich seines gesamten Besitzes im Testament entäussert, können wir uns ein genaues Bild von demselben machen. An Barvermögen waren 874 Pfund Silber und 11 Pfund Gold vorhanden, was zusammen nach heutiger Münze ungefähr 79451 Mark, nach Kaufkraft des Geldes bedeutend mehr ausmacht. Er besass 4 silberne und wenigstens¹⁾ 3 goldene Becher; 2 Schüsselchen (aus Edelmetall) und 1 solches von griechischer Arbeit; mehrere Becken und grosse Kannen, ein kunstvolles silbernes Giessgefäss; einen kostbaren Siegelring; mindestens²⁾ 12 Leuchter; dazu kommen noch 38 Stück sonstiger Geräte³⁾. An Geweben werden aufgezählt: 5 Vorhänge, 8 Teppiche, 10 Tischtücher, 19 Bankdecken, 32 Tücher, 39 Decken.

Auffallen könnte, dass sich unter den Vermächtnissen nur zwei liturgische Kleidungsstücke finden, ein Pluviale und eine Kasel; da hinzubemerkt ist: „ex nostris“, müssen noch mehrere im Nachlass gewesen sein, über die aber nicht verfügt ist. Es erklärt sich dies wohl daraus, dass Bruno, wie sein Lebensbeschreiber rühmend hervorhebt⁴⁾, Kleiderpracht überhaupt verabscheute und sich für sich selbst mit dem Allereinfachsten begnügte. So wird er auch in den Paramenten, die seinem persönlichen Gebrauche dienten, der äussersten Schlichtheit gehuldigt haben, so dass es sich nicht lohnte, sie in das Testament aufzunehmen. Aus dem gleichen Grunde ist es auch wohl zu begreifen, dass keine Kelche vorkommen, die sonst in Testamenten begegnen; was er an solchen

1) Ausser dem für St. Pantaleon bestimmten Becher werden goldene Becher in unbestimmter Mehrzahl dem Domklerus vermacht.

2) Von den an St. Pantaleon geschenkten wird nur gesagt, dass es mehrere gewesen seien.

3) Die des Domschatzes, deren Zahl unbestimmt ist, sind nicht mitgerechnet.

4) Ruotgeri Vita Brun. c. 30.

gehabt hat, wird nicht von besonderem Werte gewesen und unter den „vasa“ einbegriffen sein. In der Hauseinrichtung dagegen, mit der es ja besser bestellt war, musste er Rücksicht auf seine Stellung und Herkunft nehmen, die oft vornehmen Besuch, mehrmals den Kaiser selbst, an seinen Hof führte. Aber auch diese wird man, wie sie sich aus dem Testamente ergibt, als sehr bescheiden bezeichnen müssen.
